



Stadtrat am 23.10.2014

BV 43/2014/H/S Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 1189/18

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem Verkauf einer noch zu vermessenden Fläche des Flurstückes 1189/18 mit einer Größe von ca. 9000 m² entsprechend beigefügter Karte an die Firma SEBA Objekt Seifhennersdorf GmbH mit dem Sitz in 95615 Marktredwitz, Scherdelstr. 2 für einem Kaufpreis (Bodenrichtwert) von 6,00 € pro Quadratmeter zu. Die Vermessungskosten trägt die Stadt Seifhennersdorf. Die Stadt lässt für diese Fläche einen B-Plan mit Grünordnungsplan erstellen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 43/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 58/2014/H/S Erklärung des Einvernehmens der Stadt Seifhennersdorf zum Antrag auf Errichtung von Schulsportflächen im Freigelände des Oberland-Gymnasiums Seifhennersdorf durch den Landkreis Görlitz

Dafür: 8 Dagegen: 1+1 Enthaltung: 1
Die BV 58/2014/H/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 62/2014/H/S Feuerwehrkostenersatzsatzung

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Feuerwehrkostenersatzsatzung.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 62/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 63/2014/H/S Bestätigung der Spenden

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf bestätigt die Annahme der Spenden in Höhe von 50,00 € von Lotto Kaiser Inh. Beate Bleul für die Grundschule Seifhennersdorf und in Höhe von 100,00 € von der Agrargenossenschaft Seifhennersdorf für die Jugendfeuerwehr Seifhennersdorf.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 63/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 64/2014/H/S Gebührensatzung Museum

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Gebührensatzung Museum

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 64/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 66/2014/H/S Vergabe Planungsleistungen Abrissmaßnahmen Warnsdorfer Str. 09 und Grunewaldweg 5

Der Stadtrat beschließt das Ingenieurbüro M. Haase, Ernst-Thälmann-Str. 20, 02727 Ebersbach – Neugersdorf, mit den Planungsleistungen der Abrissmaßnahmen Warnsdorfer Str. 09 und Grunewaldweg 5, incl. Zuwendungsbeantragung, per Stufenvertrag zu beauftragen.

Dafür: 8+1 Dagegen: 1 Enthaltung: 1
Die BV 66/2014/H/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 67/2014/H/S Hochwassermaßnahme 2010 – Wiederherstellung Ohmannweg

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage des Zuwendungsbescheides die Beseitigung des HW-Schadens am Ohmannweg. Dazu ist das Ingenieurbüro Miedek, Oderwitz mit der weiteren Planung zu beauftragen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 67/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 68/2014/H/S Hochwassermaßnahme 2010 – Oppeltweg, Stützmauer

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage des Zuwendungsbescheides die Beseitigung des HW-Schadens an der Stützmauer Oppeltweg. Dazu ist das Ingenieurbüro Edelmann, Löbau mit der weiteren Planung zu beauftragen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 68/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 69/2014/H/S Ersteigerung Südstraße 33

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Ersteigerung des Grundstücks Südstraße 33, Flurstück 224/3, zum Zweck des Abrisses. Der Verkehrswert ist mit 1,00 € festgesetzt. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Grundstück zu den geringstmöglichen Konditionen zu ersteigern. Ein Höchstlimit ist festgesetzt.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 69/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 70/2014/H/S Schadensbeseitigung „Julihochwasser 2012“ – Nordstraße und „Quetsche“

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage des Zuwendungsbescheides die Baumaßnahme zur Beseitigung des HW-Schadens von der Nordstraße zur „Quetsche“ durchzuführen. Dazu ist die Bau-Planung-Risch Ingenieurgesellschaft mbH, Zittau mit der weiteren Planung zu beauftragen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 70/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 71/2014/H/S Baumaßnahme S 139 bei Bw 7, 1. Nachtrag

Der Stadtrat bestätigt den 1. Nachtrag in Höhe von 8.423,89 €.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 71/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 73/2014/H/S Vergabe Gutachten Nordstraße 14

Der Stadtrat beschließt, gemäß den Auflagen der Denkmalschutzbehörde für das geforderte Gutachten das Büro Borchert Statik- und Brandschutzbüro GmbH, Am Kirchberg 4b in 01157 Dresden in Höhe von 3.366,27 € zu beauftragen.

Dafür: 8 Dagegen: Enthaltung: 2+1
Die BV 73/2014/H/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 74/2014/S Ermächtigung Bürgermeisterin zur Vergabe Umsetzung Brücke Mauerweg / Waldflussweg

Der Stadtrat beauftragt die Bürgermeisterin zur Vergabe der Umsetzungsarbeiten der Brücke Mauerweg / Waldflussweg an die Aue.

Dafür: 8+1 Dagegen: 2 Enthaltung:
Die BV 74/2014/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 75/2014/S Hochwassermaßnahme 2010 – Abriss Sternweg 6 – Abrechnungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt, die Gesamtkosten für den Abbruch des Wohnhauses Sternweg Nr. 6 in einer Höhe von 15.870,46 € zur Kenntnis zu nehmen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 75/2014/S wurde einstimmig angenommen.

BV 76/2014/S Hochwassermaßnahme 2010 – 2 Fußgängerbrücken Großer Mühlweg Abrechnungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt, die Gesamtkosten für die 2 Fußgängerbrücken Großer Mühlweg in einer Höhe von 158.573,41 € zur Kenntnis zu nehmen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 76/2014/S wurde einstimmig angenommen.

BV 77/2014/S Hochwassermaßnahme 2010 – Instandsetzung Richterbergweg – Abrechnungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt, die Gesamtkosten für die Instandsetzung des Richterbergweges in einer Höhe von 97.794,00 € zur Kenntnis zu nehmen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 77/2014/S wurde einstimmig angenommen.

BV 78/2014/S ILE-Maßnahme-Freifläche Nordstraße – Abrechnungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt, die Gesamtkosten für die Umgestaltung der Freifläche Nordstraße in einer Höhe von 149.781,01 € zur Kenntnis zu nehmen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 78/2014/S wurde einstimmig angenommen.

BV 79/2014/S Straßenbaumaßnahme G.-Hauptmann-Str. – Abrechnungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt, die Gesamtkosten für die Straßenbaumaßnahme G.-Hauptmann-Straße in einer Höhe von 78.770,67 € zur Kenntnis zu nehmen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung: Die BV 79/2014/S wurde einstimmig angenommen.

BV 80/2014/S Straßenbaumaßnahme Goethestraße – Abrechnungsbeschluss

Der Stadtrat beschließt, die Gesamtkosten für die Straßenbaumaßnahme Goethestraße in einer Höhe von 140.482,61 € zur Kenntnis zu nehmen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung: Die BV 80/2014/S wurde einstimmig angenommen.

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!
 Die nächsten Sitzungen des Stadtrates finden erst nach der konstituierenden Sitzung des neuen Stadtrates statt. Bitte informieren Sie sich an der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2015

Werte Bürger, der Entwurf der Haushaltssatzung wird entsprechend § 76, Absatz 1 der Gemeindeordnung an 7 Arbeitstagen öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt im Zeitraum vom 24.11. bis 02.12.2014 in der Kämmerei, im Rathaus, Zimmer 3 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung:

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag:	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag:	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	von 9.00 bis 11.00 Uhr

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung, das ist der 11.12.2014, Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Seifhennersdorf, den 24.10.2014

**Berndt
Bürgermeisterin**



Seifhennersdorf
Landkreis Görlitz

WAHLBEKANTMACHUNG

1. Am Sonntag, dem 09. November 2014 findet die Stadtratswahl statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Seifhennersdorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
1	Westlich ab ca. Albertstraße	Oberschule
2	Östlich ab ca. Albertstraße	Rathaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.10.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Rathaus Zimmer 15 zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Farbe der Stimmzettel für die Stadtratswahl ist gelb.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Bei den Wahlen zum Stadtrat (gelber Stimmzettel) hat jeder Wähler drei Stimmen.

- Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer
1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und der in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge
 2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift (Hauptwohnung) in der zugelassenen Reihenfolge.

Es finden Verhältniswahlen statt. Somit können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren). Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindewahl Ausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Seifhennersdorf, den 02.10.2014

**Berndt
Bürgermeisterin**



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses

Zur **Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung** im Stadtrat von Seiffhennersdorf, tritt der Gemeindevwahlausschuss am **Sonntag, den 09. November ab 18 Uhr**, im Rathaus, Zimmer 18; Rathausplatz 01, zusammen.

Der Gemeindevwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wolfgang Müller

Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seiffhennersdorf (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und Artikel 1 § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 23.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Seiffhennersdorf im Sinne des Artikel 1 §§ 6 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 26.04.2011. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen des Artikel 1 §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,

- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder bei Auslösen eines Fehlalarmes durch eine automatische Brandmeldeanlage.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz bzw. die Gebühren nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge incl. der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für den Kostenersatz bzw. die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörige der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Verbrauchsmittel
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (5) Aufwandersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
 - in den Fällen § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend Artikel 1 § 69 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

1. Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 21.12.2001 beschlossene Feuerwehr-Kostensatzung der Feuerwehr der Stadt Seiffhennersdorf außer Kraft.

Seiffhennersdorf, den 24.10.2014

**Berndt
Bürgermeisterin**



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der FF Seiffhennersdorf

1. Personalkosten	je Stunde
1.1 bei Hilfeleistungseinsätzen Brandsicherheitsdienst Brandverhütungsschau je Feuerwehrangehöriger	5,80 €

2. Kosten für Fahrzeuge incl. Geräte und Ausrüstungsgegenstände

	je Stunde
2.1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8	5,16 €
2.1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 10/16	4,51 €
2.1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,10 €
2.1.4 Krafffahrzeugdrehleiter DL 16	8,17 €
2.1.5 Rüstwagen RW	4,32 €
2.1.6 Mannschaftstransport und Einsatzleitwagen	7,72 €

3. Kosten für Verbrauchsmittel

3.1. Ölbindemittel	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten
3.2. CO ₂ je Füllung zuzüglich 1,28 € je Liter	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten
3.3. Löschpulver je kg	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten
3.4. Schaummittel	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten
3.5. Pressluft je Füllung	Selbstkostenpreis + 10 % Verwaltungskosten

Gebührensatzung für das „Karasek-Museum Seiffhennersdorf“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert auf Grund von Artikel 8 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 841), hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Gebührensatzung für das Karasek-Museum Seiffhennersdorf beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des „Karasek-Museum“ erhebt die Stadt Seiffhennersdorf Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer (Besucher) des Museums, bei Besucherguppen schuldet der Gruppenführer bzw. -leiter (z.B. bei Schulklassen der begleitende Lehrer) darüber hinaus die für die Gruppe anfallenden Gesamtgebühren als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen für:

Eintritt	
Erwachsene	3,00 €
Sozialpassinhaber – Erwachsene	1,00 €
Kinder ab 3 und Jugendliche bis 18 Jahren	1,50 €
Sozialpassinhaber – Kinder ab 3 und Jugendliche bis 18 Jahren	0,50 €
Familien (2 Erwachsene mit Kindern), falls die Summe der Einzelgebühren höher liegen würde, pauschal	7,00 €
Sozialpassinhaber Familien (2 Erwachsene mit Kindern), falls die Summe der Einzelgebühren höher liegen würde, pauschal	2,50 €
Eintritt Gruppen	
je Erwachsene in Gruppen von mindestens 12 Personen	2,50 €
je Kinder und Jugendliche in Gruppen sowie Schulklassen bei mindestens jeweils 12 Teilnehmern	1,00 €
Gebührenbefreiungen	
Kinder unter 3 Jahren	

Führungen	
Gebühren für Führungen durch das Museum betragen zusätzlich zu den Eintrittsgebühren je Führung - ausgenommen Kindergruppen	20,00 €
Gebühren für Führungen durch das Museum mit historischem Kostüm betragen zusätzlich zu den Eintrittsgebühren je Führung - ausgenommen Kindergruppen	30,00 €
Gebühren für Führungen die unmittelbar an den Museumsbesuch anschließen	20 € je angefangene Std.
Gebühren für Führungen außerhalb des Museums in historischen Kostümen je Führung	50,00 € ca. 1,5 Std. jede weitere angefangene Std. 25 €

Für Veranstalter, die mindestens 600 Besucher p.a. garantieren, kann eine bis zu um 33% ermäßigte Gebühr vertraglich geregelt werden.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind bei Beginn des Museumsbesuchs zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das „Karasek-Museum Seifhennersdorf“ vom 18.02.2010, außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 24.10.2014

Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rücknahme von unbrauchbaren Pflanzenschutzmitteln

Das Rücknahmesystem PRE® (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung) führt im Herbst 2014 wieder Sammlungen zur Rücknahme von unbrauchbar gewordenen Pflanzenschutzmitteln durch.

Hierzu zählen Mittel, welche in Deutschland nicht mehr eingesetzt werden dürfen, weil die Zulassung abgelaufen ist oder sie nicht mehr anwendbar sind. Zudem können Spritzgerätefilter und Spritzdüsen oder sonstige Chemikalien aus der Landwirtschaft, zum Beispiel Reinigungsmittel, Öle, Dünger, belastetes Saatgut, Beizen und Farben abgegeben werden.

Sammelstelle im Landkreis Görlitz

Becker Umweltdienste GmbH, Paulsdorfer Str. 5,
02894 Reichenbach/O.L.

Die Sammelstelle ist am **12.11.2014** in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Weitere Sammelstellen, Informationen, Annahmebedingungen und gebühren erhalten Sie auf der Webseite www.pre-service.de.

Zudem stehen Ihnen unter der **kostenlosen Servicetelefonnummer 0800 3086001** Experten der Firma RIGK GmbH, Wiesbaden, die mit der Durchführung des Projekts betraut ist, für Fragen rund um Rücknahme, Gebühren und Entsorgung von unbrauchbaren Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung (Mo – Fr., 9–17 Uhr, außer an Feiertagen).

Impressum:

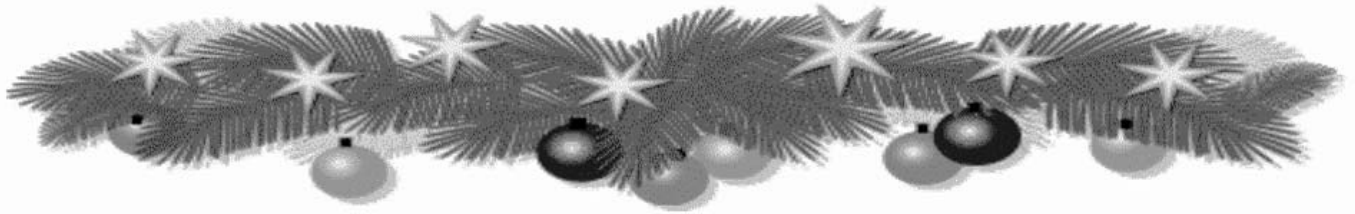
Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf
Erscheint am 30.10.2014

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2014

(Änderungen vorbehalten!)

Datum	Thema	Ort	Organisator
30.10.2014	Kultur unterm Dach „Kabaratt academixer“	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
31.10.2014	Orgelkonzert Gerd Brandler	Kreuzkirche	ev.-luth. Kirchgem. Am großen Stein
01.11.2014	Klavierkonzert mit Pianist Herr Nuber	Rathaus / Ratssaal	Stadt Seifh.
05.11.2014	Forum Anregungen zum Schutz vor Einbrechern	Seniorenklub Weißeweg 15	Weißeweg-Klub e.V.
05. u.15.11.2014	Kreatives – Aquarelltechniken	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
06.11.2014	Mundartabend (15 Uhr!)	Bulnheim Rumbg. Str. 46a	TH Bulnheim e.V.
08.11.2014	Kreatives – Keramik nach eigener Wahl	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
09.11.2014	Martinsfest mit Lampionumzug	Kreuzkirche	ev.-luth. Kirchgem. Am großen Stein
11.11.2014	Faschingseröffnung	Rathausplatz	Seifhd. Faschingsverein
15.11.2014	Faschingseröffnung Pünktchen	Pünktchen Oststraße	Seifhd. Faschingsverein
20.11.2014	Frauenfrühstück Kreativer Weihnachtsschmuck mit Cornelia Hamann	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
22.11.2014	Kreatives – Linienschnitt mit Druckexperimenten	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
23.11.2014	Kinder- und Jugendkonzert mit Schülern der Musikschule Höhmann	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
25.11.2014	Textiles Gestalten – Spinnabend	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
29.11.2014	Schreibwerkstatt: Literarisches Porträt	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
29.-30.11.2014	Weihnachtsmarkt	Rathausplatz	Stadt Seifh.
29.-30.11.2014	Rassegeflügelausstellung	Karlihaus	Rassegeflügelzüchter e.V.
30.11.2014	Karaseks Naturmarkt – ein Weihnachtsmarkt der besonderen Art	Museumsparkplatz/Bulnheim	FVV e.V.
01.-04.12.2014	Deutsch-Tschechische Tanztage	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.



Seifhennersdorfer Weihnachtsmarkt auf dem Rathausplatz zum 1. Adventswochenende

am 29.11.2014 von 14 – 20 Uhr und
am 30.11.2014 von 14 – 18 Uhr

Sonnabend

- 14 Uhr Beginn des Weihnachtsmarktes
15.30 Uhr **Eröffnung des Weihnachtsmarktes**
es kommt der **Weihnachtsmann**
anschließend Riesenstollenanschnitt
gebacken von der **Bäckerei Drechsel Seifhennersdorf**
- 14 – 18 Uhr **Weihnachtsbasteln im EG-Foyer und Spiele für Kinder**
im 1.OG-Foyer des Rathauses mit dem Spielmobil des
KIEZ „Querxenland“
- 15 – 18 Uhr **Stille Kirche zum Advent – offene Kreuzkirche**



Sonntag

- 14 Uhr Beginn des Weihnachtsmarktes
14 – 18 Uhr **Weihnachtsbasteln im EG-Foyer und Kinderspielbereich im 1. OG-Foyer**
des Rathauses mit dem Spielmobil des KIEZ
- 13 – 18 Uhr **Karaseks Naturmarkt im Dreiseitenhof Bulnheim und Museumsparkplatz,**
gleichzeitig lädt das Karasek-Museum zu einem Besuch ein
- 15.30 Uhr kommt der **Weihnachtsmann** mit kleinen Überraschungen
begleitet von **Kinderliedern und Gedichten von den Kindern der KiTa**
des Querxenlandes
- 16 – 17 Uhr **Posaenchor** der ev. Kirchgemeinde
17.00 Uhr **Eröffnung des „Lebendigen Adventskalender 2014**
mit der Puppenbühne Stella“ im Ratssaal des Rathauses –
Gastgeber Stadt Seifhennersdorf
- 15 – 18 Uhr **Stille Kirche zum Advent – offene Kreuzkirche**

Huckaufs Kindereisenbahn fährt um den Weihnachtsbaum
Umfangreiche Verkaufsangebote der Gewerbetreibenden
Imbiß- und Getränkeangebote

Auf Ihren Besuch freuen sich die Händler und Gewerbetreibenden,
das KIEZ, der Fremdenverkehrsverein und die Stadtverwaltung Seifhennersdorf
(Änderungen vorbehalten)

